

Bernd Essler

Stellvertr. Vorsitzender des Vereins für Kommunalpolitik NRW e.V.

Fraktionsvorsitzender der AfD im Stadtrat von Düren

Düren den 6. Febr. 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3776
Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer
wahlrechtlicher Vorschriften**

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am

15. Febr. 2019

Allgemeines

Die beabsichtigte Änderung ist sinnvoll und notwendig. Besonders hervorzuheben ist die Direktwahl der Verbandsversammlung Ruhr, weil die Durchführung von Direktwahlen generell unserem allgemeinen Demokratieverständnis entspricht.

Im Einzelnen:

1. Unter den vielen sinnvollen Änderungsvorschlägen der Gesetzesvorlage ist besonders positiv hervorzuheben die Ergänzung in § 2 Abs. 9 (neu) bezüglich der Entschädigungsregelung für Sachschäden, den ehrenamtliche Helfer bei Ausübung ihres Amtes erlitten haben. Diese Regelung stärkt und honoriert das Ehrenamt.
2. Auch die neue umfassende Regelung über die Verfahrensweise bei Ausscheiden eines Bewerbers in § 45 Kommunalwahlgesetz verdient Anerkennung, insbesondere die nunmehr präzise Regelung der Verwaltungsprozedur in Absatz 5 (neu).
3. Der Verzicht auf Annahmeerklärungen der gewählten Personen (§§ 35, 36) ist ebenfalls sinnvoll und war bisher ein unnötiger Formalismus.
4. Der Verfassungsgerichtshof NRW (VGH NRW) hat in den Urteilen vom 21. Nov. 2017 die Möglichkeit eröffnet, eine Sperrklausel für Bezirksvertretungen und für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einzuführen. Generell bleibt der Verfassungsgerichtshof allerdings bei seiner Auffassung, dass ein drohender Funktionsverlust der Gemeinde- und Kreisvertretungen durch eine zersplitterte Parteienlandschaft sehr konkret dargelegt und belegt werden muss, um eine Sperrklausel zu rechtfertigen. Die Landesregierung hat nunmehr Gebrauch gemacht von den Urteilsbegründungen und schlägt 2,5% als Sperrklausel für die Wahlen zu den zitierten Gremien vor. Die zitierten Urteile des Verfassungsgerichtshofes NRW müssen allerdings nicht zwangsläufig zu einer solchen Regelung führen. Es ist und bleibt eine Ausgrenzung kleinerer Parteien und damit die Nichtteilhabe an den demokratischen Entscheidungsprozessen. Die für diese Parteien abgegebenen Stimmen verfallen damit und so entsteht bereits im Vorfeld einer Wahl ein Abschreckungssignal, kleinere Parteien überhaupt zu wählen, wenn ungewiss ist, dass sie die Sperrklausel überwinden können. Damit entsteht eine Benachteiligung und Ungleichbehandlung kleinerer Parteien, an den demokratischen

Entscheidungsprozessen angemessen teilzuhaben. Auch die Festlegung auf 2,5% ist nicht nachvollziehbar und erscheint rein willkürlich zu sein, weil dieser Prozentsatz nun zufällig Gegenstand des Verfassungsrechtsstreits war. Es fehlt aber dennoch an einer sachlichen Begründung, weshalb diese Höhe erforderlich ist und nicht eine niedrigerer oder höherer Prozentsatz, zumal dies undifferenziert gefordert für zwei Gremien völlig unterschiedlicher Aufgabenstellung und völlig unterschiedlicher Nähe zur Bevölkerung und zu den Wählern.

5. In § 2 des Kommunalwahlgesetzes wird zu Recht die Einführung eines Verhüllungsverbot für die Mitglieder und deren Stellvertreter der Wahlorgane eingeführt und deshalb soll zu Recht ein neu gefasster Absatz 8 eingefügt werden. Dies entspricht der Regelung, die bereits in § 9 BWG enthalten ist. Damit sollte vermieden werden, dass in NRW zwei verschiedene gesetzliche Regelungen für die Durchführung von Wahlen gelten. Das allein ist aber nicht ausreichend. Erforderlich ist auch die Einfügung eines Verhüllungsverbot und dessen Sanktionierung bei unterbleibender Mitwirkung der Wahlberechtigten zum Zwecke der Identitätsprüfung (Lichtbildabgleich) in den Wahllokalen durch die Wahlorgane. Auch das hat der Bundesgesetzgeber bereits in 2017 umgesetzt und in der Bundeswahlordnung geregelt. Unterbleibt eine entsprechende Regelung im Landeswahlgesetz, so entsteht in NRW eine unterschiedliche Handhabung bei der Durchführung von Bundestagswahlen einerseits und Kommunal- oder Landtagswahlen andererseits. Eine solch unterschiedliche Handhabung wird der Bevölkerung kaum zu erklären sein.